

**Satzung
des
Landesverbandes Galerien in Baden-Württemberg e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Galerien in Baden-Württemberg e.V.“.
2. Der Sitz des Verbandes ist der Wohn- bez. Geschäftssitz des gewählten Vorstandsvorsitzenden. Durch Eintragung in das Vereinsregister beim jeweiligen Amtsgericht erhält er den Status eines rechtskräftigen Vereins.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Verband ist eine Ständeorganisation der im Bereich Baden-Württemberg ansässigen Galerien; er vertritt deren grundsätzliche Interessen im Rahmen der Kulturhoheit des Bundeslandes Baden-Württemberg. Der Verband kooperiert mit dem auf Bundesebene tätigen BVDG ebenso wie mit anderen Landesverbänden.
2. Der Verband soll das Berufsbild des Galeristen nach innen und nach außen bzw. den Berufsstand und die Position der Galerien gegenüber staatlichen und kommunalen Organen und Institutionen vertreten; gleiches gilt auch gegenüber den Medien, der Presse, den Museen, Kunstvereinen, Künstlerverbänden und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen. Der Verband wird mittels Öffentlichkeitsarbeit darauf aufmerksam machen, dass die Hauptlast der Kunstförderung, insbesondere im Bereich der zeitgenössischen Kunst vom persönlichen Engagement der Galerien getragen wird.
3. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen und fachlichen Interessen der Mitglieder, jedoch nicht die Erzielung eines gewerblichen Gewinnes.
4. Der Verband erkennt die von der A.I.D.O.A.O. (Association Internationale des Diffuseurs d'Oeuvres d'Art Originales) ausgearbeiteten Standesregeln an und verlangt von seinen Mitgliedern, dass sie diese Richtlinien ebenfalls anerkennen und danach handeln. Die Richtlinien sind Bestandteil der Satzung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied im Verband kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in Baden- Württemberg eine Galerie für zeitgenössische Kunst betreibt. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu beantragen.
2. Voraussetzungen sind: die Galerietätigkeit muss nachweislich seit mindestens zwei Jahren hauptberuflich ausgeübt werden, also nicht in Form einer Nebentätigkeit. Hierzu gehören regelmäßige Öffnungszeiten von mindestens 20 Stunden auf 5 Tage der Woche verteilt; dazu gehören, dass mindestens 4 Ausstellungen pro Jahr in den Räumen der Galerie veranstaltet werden, die nicht allein aus den Beständen der Galerie („Acchorage“ oder „Künstler der Galerie“ etc.) zusammengestellt sein dürfen. Ausgenommen sind speziell von der Galerie erarbeitete „Themen-ausstellungen“.
3. Im Aufnahmeantrag sind die Namen zweier Bürgen, die seit mindestens zwei Jahren Mitglied des Verbandes sind. Die begründeten Empfehlungen sind schriftlich direkt an den Vorstand zu senden. Eine Aufnahme in der zweiten Jahreshälfte bewirkt einen halbierten Jahresbeitrag. Diese Regelung gilt nicht für eine Junior- Mitgliedschaft.
4. Auf Antrag können Galerien die außerordentliche Junior-Mitgliedschaft erwerben, die nach 6 Monaten nach Galerieeröffnung beantragt werden kann. Die Junior- Mitgliedschaft wird auf Probe abgeschlossen und endet spätestens mit Erfüllung der Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft oder der Feststellung durch den Vorstand, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Galerien müssen folgende Voraussetzungen für eine Junior-Mitgliedschaft erfüllen: Regelmäßige Öffnungszeiten sowie die

Durchführungen von mindestens 4 Ausstellungen im Jahr. Sie zahlen jeweils die Hälfte des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder.

5. Einem Mitglied, das seit mindestens 20 Jahren im Verband ist, kann nach Aufgabe der Geschäftstätigkeit in den eigenen Räumen auf Antrag das Recht auf Senior-Mitgliedschaft eingeräumt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 überwiegend erfüllt sind und damit der Beruf „Galerist“ von ihm fortgeführt wird. Der Beitrag für die Senior-Mitgliedschaft beträgt 150 € pro Jahr.
6. Mit Abgabe des Antrages auf Mitgliedschaft muss der Antragsteller die Landesregeln, soweit sie der Verband als verbindlich anerkannt hat, auch für sich als verbindlich anerkennen.
7. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
8. In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Zulassungsbestimmungen der Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen möglich, wenn jemand für die kulturellen Belange des Landes bzw. des Berufsstandes außergewöhnliche Leistungen erbringt und der Vorstand hierüber zu einem einstimmigen Ergebnis gelangt.
9. Ist der Bewerber mit der Ablehnung seines Aufnahmeantrages durch den Vorstand nicht einverstanden, kann er verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag in der nächstfolgenden ordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit und unter Zugrundelegung der Zulassungsbestimmungen der Nr. 2, 3 und 7 dieses Paragraphen entscheidet.

§ 4 Organe des Verbandes

1. Der Verband hat folgende Organe:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Schiedsstelle
2. Für Vorstand und Schiedsstelle kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Die Schiedsstelle wird bei Bedarf vom Vorstand berufen.
3. Von jeder Sitzung, die von Organen des Verbandes abgehalten werden, ist ein Protokoll zu erstellen.
4. Alle Personen, die für den Verband tätig sind, sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat für seine Tätigkeiten in Ausübung seines Amtes Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu zwei BeisitzernVorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende; jeder von beiden ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden schriftlich gefasst.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er sollte sich immer aus Personen unterschiedlicher Regionen Baden-Württembergs zusammensetzen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen; dieser handelt nach Weisung der beiden Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist verpflichtet in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit zu legen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form durch den Vorstand.
2. Die MV wird vom Vorsitzenden, oder falls dieser abwesend ist, von seinem Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
3. Der ordentlichen MV obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl von einem Rechnungsprüfer
 - e) die Änderung der Satzung und die evtl. Auflösung des Vereins.
4. Die Beschlussfassung der MV erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
5. Eine außerordentliche MV muss vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung unverzüglich einberufen werden, wenn es im Interesse des Verbandes erforderlich erscheint oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
6. Ein Mitglied kann jeweils ein weiteres Mitglied bei der MV vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen; die Vollmacht darf keine Weisungen enthalten.

§ 7 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und materiell unterstützen.
2. Fördermitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und werden auch nicht wie ordentliche Mitglieder des Verbandes behandelt. Für Fördermitglieder gelten ausschließlich die in diesem Paragraphen getroffenen Regelungen.
3. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, den mindestens zwei Bürgen unterstützen, die mindestens drei Jahre Mitglied des Verbandes sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
5. Die Höhe des vom Fördermitglied zu zahlenden Beitrages wird in jedem Einzelfall zwischen dem Fördermitglied und dem Vorsitzenden festgelegt, der Jahresbetrag darf aber € 500,00 nicht unterschreiten.
6. Der Austritt eines Fördermitgliedes muss schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklärt werden.
7. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Verbandes zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Er hat vor Beschlussfassung dem Mitglied, dessen Ausschluss in Betracht kommt, unter Angabe der Ausschlussgründe und unter Setzung einer Frist von maximal einem Monat Gelegenheit zu geben, zum beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss kann das Fördermitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Fördermitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und fachlichen Fragen, soweit diese zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören.

2. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die Bemessungsgrundlage und Höhe des Beitrages werden vom Vorstand im Rahmen der Haushaltsplanung ermittelt und der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Beschluss hierüber erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sind angehalten, dem Verband die von ihm benötigten Auskünfte zu erteilen und sollen ihn vor allem über wichtige Vorgänge wirtschaftlicher, kultur-politischer und fachlicher Art informieren.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Kündigung spätestens 6 Wochen vor Jahresende.
2. durch Konkursöffnung oder Betriebsauflösung bzw. im Todesfall.
3. durch Ausschluss, der bei groben Verstößen gegen die Mitgliedspflichten bzw. bei Verstoß gegen die Satzung oder bei vereinschädigendem Verhalten durch die vom Vorstand bestimmte Schiedsstelle ausgesprochen werden kann.
4. mit Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist und auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen wurde.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 4 Wochen vorher alle Mitglieder geladen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Im Falle einer Auflösung kann das Verbandsvermögen nach Erfüllung seiner Verpflichtungen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden, den der Vorstand bestimmen kann.

Stuttgart, 23. September 2015